Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Böblingen über den Erörterungstermin gem. § 10 Abs. 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zum Antrag der Schotterwerk Böttinger GmbH & Co. KG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung des Steinbruchs Herrenberg-Haslach (Az.: G2020-0043)

- Neuterminierung des Erörterungstermins -

Die Schotterwerk Böttinger GmbH & Co. KG, Plapphalde 11 in 71083 Herrenberg beabsichtigt die Erweiterung des Steinbruchs in Herrenberg-Haslach. Der Steinbruch liegt im Haldengraben im Gewann „Plapphalde" zwischen dem Ortsteil Haslach und der Kernstadt Herrenberg, Gemarkung Haslach. Die bisher genehmigte Steinbruchfläche beträgt 26,4 ha. Die geplante Erweiterung in westlicher Richtung umfasst 5,7 ha und erstreckt sich auf die Flurstücke Nr. 314, 316, 317, 318, 374, 376, 380, 386, 390, 391, 392, 393, 394, 395/1, 395/2, 396, 397, 408, 411, 363.

Für das Vorhaben wurde am 02.03.2020 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach den § 16 Abs. 1, § 4 und § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nummer 2.1.1 des Anhangs I zur 4. BImSchV beantragt. Die Anlage soll voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2021 in Betrieb genommen werden. Zuständige Genehmigungsbehörde ist gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 ImSchZuVO i.V.m. § 15 Abs. 1 S. 1 LVG das Landratsamt Böblingen als untere Immissionsschutzbehörde.

Für das Vorhaben besteht nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und das Landratsamt Böblingen hat das Entfallen einer gesonderten Vorprüfung der UVP-Pflicht als zweckmäßig erachtet. Die UVP ist unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§ 4 UVPG). Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) sowie den §§ 54 bis 56 UVPG findet nicht statt.

Das Vorhaben wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 18.06.2020 der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Diese Bekanntmachung wurde zusätzlich auch im Internet auf der Homepage des Landratsamts Böblingen https://www.lrabb.de/start/Aktuelles/Bekanntmachungen.html sowie im UVP-Portal unter https://www.uvp-verbund.de/bw veröffentlicht.

Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen sowie die Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) lagen in der Zeit vom 25.06.2020 bis

einschließlich 25.07.2020 im Landratsamt Böblingen und in der Stadtverwaltung Herrenberg zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Zusätzlich wurden die Antragsunterlagen im Internet unter https://www.lrabb.de/start/Service+_+Verwaltung/umweltrecht.html , https://www.uvp-portal.de/ und https://herrenberg.de/bekanntmachungen veröffentlicht. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich 25.08.2020 erhoben werden.

Die Genehmigungsbehörde hat in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens entschieden, dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, die Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Der in der öffentlichen Bekanntmachung vom 29. September 2020 für den 13. Oktober 2020 anberaumte Erörterungstermin wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 9. Oktober 2020 im Hinblick auf dessen zweckgerichtete Durchführung gemäß § 17 Abs. 1 der 9. BImSchV auf einen späteren Zeitpunkt verlegt.

Der Erörterungstermin findet nunmehr am

21. April 2021 ab 9:00 Uhr

(Einlass: ab 8:00 Uhr)

in der **Stadthalle, Seestraße 29 in 71083 Herrenberg** statt. Bei Bedarf wird die Erörterung des Vorhabens am 22. April 2021 ab 9:00 Uhr an gleicher Stelle fortgesetzt. Es gelten besondere Hygienemaßnahmen.

Die im Rahmen der Auslegung und Einwendungsfrist getätigten Einwendungen, Stellungnahmen und Hinweise behalten ihre Gültigkeit.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgebrachten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Einwender können sich von einem Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht im Termin vertreten lassen. Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 der 9. BImSchV). Er wird auf Grund der begrenzten räumlichen Kapazität zusätzlich per Video unter dem Link https://www.lrabb.de/livestream/2104 übertragen. Während der Videoübertragung ist die Identifizierung der anwesenden Personen möglich. Die dabei erhobenen personenbezogenen Daten werden nicht gespeichert.

Hinweise in Zusammenhang mit dem Corona-Virus:

Aus organisatorischen Gründen, insbesondere im Hinblick auf die in Zusammenhang mit COVID-19 erforderlichen infektionsschützenden Maßnahmen, bitten wir dringend um Ihre vorherige Anmeldung zum Erörterungstermin an bauen-umwelt@lrabb.de oder telefonisch unter 07031/663-1865 unter Angabe der vorgesehenen Teilnehmerzahl. Nicht angemeldete Personen können nur dann an der Veranstaltung teilnehmen, wenn die räumliche Kapazität es zulässt.

Wir bitten um Verständnis, dass eine Teilnahme an der Veranstaltung nur unter der Voraussetzung möglich ist, dass Sie einer Registrierung Ihres Namens sowie Ihrer Meldeadresse oder Telefonnummer am Veranstaltungsort zustimmen. Diese Daten werden vom Veranstalter ausschließlich zum Zwecke einer eventuellen Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder dem Ordnungsamt erhoben und aufbewahrt. Sie werden erst im konkreten Fall an das Gesundheitsamt bzw. – auf Verlangen – an das Ordnungsamt übermittelt. Sollte es zu keinem bestätigten Fall kommen, werden die Daten vier Wochen nach der Veranstaltung von dem Veranstalter gelöscht.

Beim Betreten und beim Verlassen des Stadthallengebäudes sowie in den Foyers, im Saal und im Sanitärbereich des Stadthallengebäudes besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, oder eines Atemschutzes, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist selbst mitzubringen. Sie darf nur abgenommen werden, solange sich die Besucherinnen und Besucher auf ihren Sitzplätzen aufhalten. Aus Infektionsschutzgründen wird jedoch empfohlen, die Mund-Nasen-Bedeckung durchgehend zu tragen.

Der Zutritt von Personen mit typischen Symptomen einer Infektion mit dem Corona-Virus wie Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns und von Personen, die mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert oder an COVID-19 erkrankt sind, ist nicht zulässig. Ebenso dürfen keine Personen die Halle betreten, die in Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind.

Während des gesamten Aufenthalts und überall im Stadthallengebäude ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Die weiteren für das Stadthallengebäude geltenden Hygienevorgaben können im Internet unter https://www.lrabb.de/site/LRA-BB-2018/get/params_E2092129110/18343622/Hygienekonzept%20Stadthalle%20Herrenberg%20Er%C3%B6rterungstermin.pdf eingesehen werden und werden auch am Veranstaltungsort ausgehängt.

Die Veranstaltung erfolgt unter Einhaltung aller geltenden Auflagen. Fragen hierzu richten Sie bitte an umwelt-bauen@lrabb.de oder telefonisch an 07031/663-1865.

Böblingen, den 10. April 2021

Landratsamt, Untere Immissionsschutzbehörde

signiert von:
Tom Michael
am: 26.08.2024
mit:
digiSeal® by secrypt